

Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2017

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004, wurde 2011 teil- und am 13. November 2014 totalrevidiert. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharma-Unternehmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der Veterinärpharma-Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Auf den 1. Juli 2017 kam es im VetPK-Sekretariat infolge Rückzug in den Ruhestand zu einem Wechsel von Dr. med. vet. Adrian Jaeger zu Dr. med. Fritz Grossenbacher. Mit Herrn Dr. Grossenbacher konnte ein versierter Fachmann im Bereich der Arzneimittelwerbung gewonnen werden. Er konnte sich schnell in das für ihn als Humanmediziner neue Tätigkeitsfeld der veterinärpharmazeutischen Industrie einarbeiten und damit wurde ein reibungsloser Übergang in der Überwachung der Selbstregulierung sichergestellt.

Statistik

Mit 21 Fällen ist die Anzahl der beanstandeten Fachwerbungen in der Berichtsperiode gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (Vorjahr: 20 Fälle). In 10 Fällen lag ein Verstoss gegen zwei oder mehr Ziffern des VetPK vor. In 15 Fällen (Vorjahr 10) ging die Beanstandung vom VetPK-Sekretariat aus. Sechs Fälle (Vorjahr 10) wurden von Konkurrenten ausgelöst. Davon wurden 4 bilateral gelöst (Vorjahr 3). Wie im Vorjahr waren weder aus dem Kreis der Tierärzteschaft noch von Swissmedic Meldungen betreffend vermuteter Verstösse zu verzeichnen. Im Berichtsjahr beantwortete das VetPK-Sekretariat 4 Anfragen. Zwei Anfragen stammten von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) und zwei Anfragen von Firmen.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 13 Tage (Vorjahr 7 Tage), wobei die Spanne von 3 bis 57 Tagen reichte. Der Fall mit 57 Tagen kann als Ausnahmefall betrachtet werden, der sich über den persönlichen Wechsel im VetPK-Sekretariat hinweg zog. Ohne Berücksichtigung dieses Ausreissers mit 57 Tagen, beträgt die mittlere Verfahrensdauer 11 Tage. Alle Fälle konnten ohne Mediation gelöst werden.

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Belegexemplare*
Gemäss Ziffer 63 VetPK sind die Unternehmen verpflichtet, dem Sekretariat Belegexemplare ihrer Fachwerbung zu übermitteln. In einem Fall, der zugleich einen Verstoss gegen andere Ziffern des VetPK aufwies, wurde dies nachweislich nicht gemacht. Allgemein überwiegt zudem der Eindruck, dass unter den Firmen eine erhebliche Diskrepanz bezüglich Zustellung von Belegexemplaren vorliegt.
- *Integritätsgrundsätze*
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmamunternehmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK) und es dürfen keine

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

nicht gebührenden Vorteile angeboten werden (Ziffer 142 VetPK). In einem Fall lag ein Verstoss gegen diese Grundsätze vor.

- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung*
In drei Fällen wurde gegen Grundsätze verstossen, die in den allgemeinen Anforderungen an die Fachwerbung niedergelegt sind. In einem Fall lag eine fehlende Übereinstimmung der Fachwerbung mit der aktuell gültigen Fassung der von Swissmedic genehmigten Tierarzneimittel-Fachinformation vor (Ziffer 233 VetPK). Ein anderer Fall betraf die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «neu» (Ziffer 237 VetPK) und im dritten Fall wurde für eine Indikation Werbung gemacht, für die keine Zulassung vorliegt (Ziffer 232 VetPK).
Über noch nicht zugelassene Arzneimittel darf informiert, aber nicht geworben werden. In einem Fall wurde die Art der Information als Werbung erkannt und als Verstoss gegen Ziffer 241 VetPK gewertet.
- *Nicht belegte Aussagen / Irreführende Aussagen*
Gemäss Ziffer 251 VetPK müssen Aussagen in der Fachwerbung belegt sein. Gegen diese Bestimmung lagen im Berichtsjahr mit 4 Fällen leicht mehr Verstösse als im Vorjahr vor (Vorjahr 3). In 2 Fällen mussten zudem irreführende Aussagen beanstandet werden.
- *Unvollständige oder unzulässige Referenzangaben (VetPK 261-266, 269)*
Unvollständige, ungenügende oder unzulässige Referenzangaben waren im Berichtsjahr die häufigsten Gründe für eine Beanstandung. Mit insgesamt 12 Verstössen lag die Anzahl wesentlich über dem Vorjahr (Vorjahr 5).
- *Qualifikationen, Alleinstellungsmerkmale, Superlative (Vet PK 267, 268)*
In zwei Fällen wurden Vergleiche von Wirkstoffen nicht korrekt oder ungenügend referenziert. Wie im Vorjahr mussten im Berichtsjahr 2 Fälle von unzulässiger Verwendung von Superlativen oder Alleinstellungsmerkmalen beanstandet werden.
- *Einladung an Veranstaltungen*
Die Einladung von Fachpersonen an Veranstaltungen darf nicht von der Empfehlung, Verschreibung oder Abgabe bestimmter Tierarzneimittel abhängig gemacht werden (Ziffer 325 VetPK). In einem Fall lag ein Verstoss gegen diesen Grundsatz vor.

VetPK-Sekretariat